

Satzung



Gesangverein Oberbieber

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Oberbieber“ (kurz: GVO) und setzt sich zusammen aus dem Männergesangverein 1842/78 Oberbieber und dem im Jahr 2015 gegründeten Gemischten Chor. Er ist Mitglied im Kreis-Chorverband Neuwied e.V., im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.. Sitz des Vereins ist Neuwied, Stadtteil Oberbieber.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Um dieses Ziel zu erreichen, hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein hat es sich auch zur Aufgabe gestellt, die Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen. Der GV Oberbieber verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind **singende (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder**. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die die Arbeit des Chores unterstützen möchte, ohne aktiv zu singen.

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, besteht Berufungsmöglichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) **Austritt:**

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Hierzu reicht eine E-Mail an vorstand@gesangverein-oberbieber.de oder die Abgabe des Kündigungsschreibens beim Vorstand.

b) **Tod**

c) **Ausschluss:**

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Gründe für einen Ausschluss können sein:
grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Es kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sollten regelmäßig die Chorproben besuchen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Das gilt auch für von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlagen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Überschüsse aus Veranstaltungen dienen ausschließlich den Zwecken des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr stattfinden.

In ihr haben:

- der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter den Geschäftsbericht,
- der Kassierer oder sein Stellvertreter den Kassenbericht
- und ein Kassenprüfer den Kassenprüfungsbericht

über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

Der Vorstand hat, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder wenn mindestens zwölf Mitglieder einen Antrag stellen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen einzuberufen.

Die Einladung zu Versammlungen muss schriftlich erfolgen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur auf Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und der Text der Änderung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, persönlich oder per Mail, zugestellt werden.

Zur Beschlussfassung in den Versammlungen ist jede Anzahl der anwesenden Mitglieder ausreichend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen nur die maskuline Form verwandt.)

1. Geschäftsführender Vorstand:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Kassierer
- Stellvertretender Kassierer

2. Erweiterter Vorstand (Beisitzer):

- bis zu fünf aktive Mitglieder
- bis zu zwei fördernde Mitglieder
- bis zu einem Jugendvertreter

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird zeitversetzt auf zwei Jahre gewählt. Der **erweiterte Vorstand** wird immer im **geraden Jahr** und somit auch auf **zwei Jahre** gewählt.

Die Wahlen sind offen in getrennten Wahlgängen per Akklamation (Handzeichen) durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dass geheime Wahl durchgeführt werden soll.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Vorstand ernennt kommissarisch ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahlen werden nach folgender Einteilung durchgeführt:

Im geraden Jahr:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Geschäftsführer
- Kassierer
- Alle Beisitzer (erweiterter Vorstand)

Im ungeraden Jahr:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Stellvertretender Kassierer

In den geschäftsführenden Vorstand können grundsätzlich nur **volljährige** aktive Mitglieder gewählt werden.

Für die Kontrolle der Kassengeschäfte werden **drei Kassenprüfer** gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlzeit der Kassenprüfer rotiert in jährlichem Rhythmus, wobei nach jedem Jahr das zeitlich längste Mitglied ausscheidet und ein neues Mitglied dazu gewählt wird.

Abweichend hiervon kann die Versammlung beschließen, dass sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren en bloc mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Chorleiter

Der Chorleiter ist in Abstimmung mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit verantwortlich. Einzelheiten der Anstellungsbedingungen sind zwischen Chorleiter und Vorstand in einem gesonderten Chorleitervertrag festgelegt. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages liegen im Verantwortungsbereich des Vorstands. Einstellung und Entlassung des Chorleiters bedürfen der Zustimmung der aktiven Mitglieder.

§ 12 Ehrungen

Bei Meldungen an den Deutschen Chorverband zur Ehrung für aktive Mitgliedschaft, werden Mitgliedschaften in anderen Vereinen angerechnet. Das gilt auch bei Meldungen an den Chorverband Rheinland-Pfalz für 25- und 40-jährige Vorstandstätigkeit.

Für besondere Verdienste kann auf Beschluss des Vorstandes, mit Überreichung einer entsprechenden Urkunde, die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen.

Ehrungen durch den Verein werden nach den Richtlinien für Ehrungen und Trauerfälle vorgenommen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in Neuwied-Oberbieber zu.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am **02. Oktober 2021** beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:



Sabine Fleischer
(Vorsitzende)



Steffi Linnig
(stellv. Vorsitzende)



Hans Hartenfels
(Geschäftsführer)



Hans-Jügen Klein
(stellv. Geschäftsführer)



Bettina Mengert
(Kassiererin)



Hans Jürgen Weißenfels
(stellv. Kassierer)

NR-Oberbieber, den 02.10.2021